

Satzung der GRÜNEN Mödling

(Fassung gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 19. 06. 2017)

§ 1 Name und Sitz

1.1 Die Partei trägt den Namen DIE GRÜNEN Mödling und hat ihren Sitz in 2340 Mödling.

1.2 Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich primär auf das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mödling, doch können überregionale Anliegen in das Betätigungsfeld einbezogen werden.

§ 2 Grundsätze

2.1 Die Partei DIE GRÜNEN Mödling ist eine autonome Partei. Die Mitgliedschaft bei der Partei DIE GRÜNEN Mödling schließt keine automatische Mitgliedschaft bei anderen Grün-Parteien (Bundes-, Landesverband) ein.

2.2 Die Grundwerte der Partei lauten: basisdemokratisch, ökologisch, solidarisch, gewaltfrei, selbstbestimmt, feministisch. Insbesondere haben faschistisches, rassistisches, militaristisches, sexistisches und anderes undemokratisches Gedankengut in der Partei keinen Platz.

2.3 Zweck der Partei ist die politische Sammlung und Förderung von Initiativen für Demokratie, soziale Gerechtigkeit und Umwelt.

2.4 Die Partei sieht als Weg zur Erfüllung ihrer Ziele die Vertretung im Gemeinderat sowie die Wahrnehmung außerparlamentarischer, gesetzlich verbriefter Rechte wie Versammlungen, Demonstrationen, Publikationen usw.

2.5 Die Partei bekennt sich ausdrücklich zu einem gewaltfreien Weg zur Propagierung und zur Erreichung ihrer Ziele.

2.6 Die Partei steht grundsätzlich jedem/jeder offen, der/die für Demokratie und Umweltschutz, für die Menschenrechte, für sozialen Fortschritt, für Chancengleichheit für Frauen und Männer, für Entwicklungspolitik und für die Rechte der Minderheiten eintritt.

§ 3 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die Finanzierung der Partei erfolgt durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Erbschaften und Schenkungen
- Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- Sachspenden
- Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen und Aktionen
- Sponsoring
- Inserate
- Parteiabgaben von Mandataren / Mandatarinnen
- Parteiabgaben von Inhabern/-innen von auf Vorschlag der Grünen Mödling erhaltenen bezahlten Funktionen

§ 4 Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Sinn der Grundsätze und Programme der Partei tätig werden will, die bereit ist, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Arbeit der Partei aktiv zu beteiligen bzw. sie zu unterstützen und regelmäßig den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

4.2 Mitglieder haben die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu achten und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die politischen Ziele der Partei einzusetzen.

4.3 Der Beitritt erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an ein Mitglied des Vorstandes. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird durch ein Schreiben von einem Mitglied des Vorstandes an den Antragsteller / die Antragstellerin bestätigt.

4.4 Eine etwaige Zurückweisung eines Aufnahmeantrags seitens des Vorstandes ist in einem Schreiben an den Antragsteller / die Antragstellerin schriftlich zu begründen.

Gegen eine Zurückweisung kann der Bewerber / die Bewerberin bei der nächsten Vollversammlung Einspruch erheben – diese entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig.

4.5 Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Ausschluss bedarf eines wichtigen Grundes. Wichtige Gründe sind jedenfalls die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten oder auch parteischädigendes Verhalten.

Ein Ausschluss erfolgt ausschließlich durch Beschluss der Vollversammlung. Bei der Behandlung eines Ausschlussantrags ist dem/der Betroffenen jedenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ein Ausschluss ist dem/der Betroffenen schriftlich mit Begründung zur Kenntnis zu bringen.

4.6 Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, an allen Sitzungen der Organe der Partei teilzunehmen. Wenn dies notwendig ist, können Sitzungen oder Teile davon durch Beschluss des betroffenen Organs als nicht allgemein zugänglich erklärt werden, sodass nur die Mitglieder des jeweiligen Organs und allfällig geladene Gäste daran teilnehmen können.

4.7 Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht für sämtliche Funktionen in der Partei mit Ausnahme des Gemeinderatsklubs. Für den Gemeinderatsklub gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4.8 Jedes Mitglied hat das Recht, sich über sämtliche Schriftstücke der Organe der Partei in Kenntnis zu setzen und insbesondere Einblick in die Finanzgebarung zu nehmen. Ausgenommen sind Protokolle und andere Dokumente aus nicht öffentlichen Sitzungen bzw. solche, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

4.9 Die Mitglieder haben Informationen, die Ihnen vertraulich mitgeteilt werden, auch vertraulich zu behandeln. Verstöße dagegen werden als parteischädigend (§ 4.5) eingestuft.

§ 5 Organe

5.1 Die Organe der Partei sind:

- a) die Vollversammlung
- b) das AktivistInnentreffen
- c) der Vorstand
- d) der Sprecher / die Sprecherin
- e) der Finanzreferent / die Finanzreferentin
- f) der Gemeinderatsklub
- g) die RechnungsprüferInnen

5.2 Sämtliche Organe der Partei fassen ihre Beschlüsse generell mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern im Speziellen keine anderen Festlegungen in den Satzungen festgehalten sind. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, eine Stimmenübertragung ist nicht vorgesehen.

5.3 Bei allen Abstimmungen sind Pro- und Kontrastimmen und Stimmenthaltungen möglich. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen betrachtet. Sollte bei einer Abstimmung die Anzahl der Stimmenthaltungen größer sein als die Summe der Pro- und Kontrastimmen zusammengenommen, ist das Abstimmungsergebnis ungültig und ein eingebrachter Antrag damit nicht angenommen.

§ 6 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das höchste Organ der Partei.

6.1 Sie dient auch der Meinungsbildung auch über die eigene Mitgliederstruktur hinaus. Teilnahmeberechtigt ist grundsätzlich jeder / jede Interessierte. Ein Ausschluss einzelner Personen von der Vollversammlung ist möglich und wird durch den Vorstand entschieden und ausgesprochen; es dürfen jedoch nur Nicht-Mitglieder von der Vollversammlung ausgeschlossen werden.

Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

6.2 Außerordentliche Vollversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstands oder innerhalb von 3 Wochen nach Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder oder eines/-r Rechnungsprüfers/-in an den Vorstand abgehalten werden. Jede Vollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen und vorzubereiten. Die Mitglieder sind spätestens 1 Woche vor dem Termin der Vollversammlung schriftlich (Post oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

6.3 Stimmberechtigt sind jeweils die Mitglieder der Partei, sofern sie mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages nicht mehr als 3 Monate im Rückstand sind. Vom Sprecher / von der Sprecherin ist im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten / der Finanzreferentin zu Beginn der Vollversammlung festzulegen, welche TeilnehmerInnen der Vollversammlung stimmberechtigte Mitglieder sind.

6.4 Anträge, Wahlvorschläge und Kandidaturen können von sämtlichen Mitgliedern eingebracht werden.

6.5 Anträge müssen spätestens 3 Werktage vor der Vollversammlung schriftlich (Post oder E-Mail) beim Vorstand eingelangt sein, um nachträgliche Berücksichtigung in der Tagesordnung zu finden. Der Vorstand ist verpflichtet, nicht mit der Einladung ausgesandte Anträge, Wahlvorschläge und Kandidaturen, die bis 3 Werktage vor der Vollversammlung bei ihm eingelangt sind, entweder allen Mitgliedern spätestens 1 Tag vor Beginn der Vollversammlung per Post oder E-Mail oder durch Bereitstellung auf einer für alle Mitglieder zugänglichen elektronischen Plattform zur Kenntnis zu bringen oder sie den anwesenden Mitgliedern zu Beginn der Vollversammlung schriftlich zu übergeben.

6.6 Weitere Anträge können vom Vorstand bis zur Eröffnung der Sitzung eingebracht werden und werden dann im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ behandelt. Weitere Wahlvorschläge und Kandidaturen können zu Beginn der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunkts (vor Beginn des Wahlvorganges) eingebracht werden. Zusatz- und Abänderungsanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können bei der Behandlung derselben eingebracht werden.

6.7 Entscheidungen der Vollversammlung sind für sämtliche Organe der Partei bindend, sofern nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

6.8 Wenn ein Mitglied eines Organs der Partei zu einer Entscheidung der Vollversammlung gegenüber dem Vorstand den Einwand vorbringt, dass die betreffende Entscheidung seine Privatsphäre in unangemessener Weise berührt, ist es an die Entscheidung nicht gebunden, solange die Vollversammlung die Entscheidung nicht auch für dieses Mitglied als bindend erklärt.

6.9 Zur entsprechenden Vorbereitung von Wahlvorschlägen, Kandidaturen, Besetzungen von Funktionen und Delegierungen etc. wird von der Vollversammlung eine Wahlvorbereitungsgruppe eingesetzt. Ihre Aufgabe ist es möglichst dafür zu sorgen, dass für jede der zu besetzenden Funktionen mehrere Personen zur Auswahl stehen sowie für Genderparität. Die Wahlvorbereitungsgruppe hat ihre Aufgabe so rechtzeitig aufzunehmen, dass die Vorschläge spätestens 1 Woche vor der entsprechenden Wahl bzw. Nachbesetzung von Funktionen etc. mit einer entsprechenden schriftlichen Vorstellung der KandidatInnen an alle Mitglieder übermittelt werden können.

Bei Wahlen des Vorstands und der RechnungsprüferInnen muss die Kandidatensuche/-innensuche durch die Wahlvorbereitungsgruppe nur dann erfolgen, wenn

- entweder InhaberInnen von Funktionen nicht neuerlich für die betreffende Funktion kandidieren
- oder eine Änderung der Zusammensetzung des Vorstands bzw. der RechnungsprüferInnen zur Erfüllung der Genderparität oder anderer Vorgaben zweckmäßig erscheint,
- jedenfalls immer bei der ersten Vorstandswahl nach einer Gemeinderatswahl.

Die Entscheidung darüber trifft die Wahlvorbereitungsgruppe, die auch die Vorstandsmitglieder und die RechnungsprüferInnen über ihre Wiederkandidatur befragt.

6.10 Die Wahl von Personen in Funktionen hat grundsätzlich geheim zu erfolgen.

Für die Durchführung von Wahlen ist von der Vollversammlung eine Wahlordnung zu beschließen, durch die sichergestellt wird, dass bei allen Wahlen, bei denen mehr als eine Person zu wählen ist, ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern besteht, solange Frauen und Männer als Kandidaten/-innen zur Verfügung stehen. Bei der Vorstandswahl ist dabei das Geschlechterverhältnis des gesamten Vorstands (einschließlich der einzeln zu wählenden Funktionen) maßgebend. Solange die Erfahrung zeigt, dass ein Geschlecht bei der Besetzung von Funktionen insgesamt benachteiligt ist, soll die Wahlordnung für alle Fälle, in denen mindestens zwei Personen in gleiche Funktionen bzw. in dasselbe Gremium zu wählen sind, Regeln vorsehen, die eine Unterrepräsentation des betreffenden Geschlechts zwingend ausschließen. Ausgenommen hiervon ist die Besetzung der Gemeinderatsausschüsse und der Aufsichtsräte gemeindeeigener Gesellschaften.

Bei den von den GRÜNEN zu besetzenden Mitgliedern von Gemeinderatsausschüssen und von Aufsichtsräten gemeindeeigener Gesellschaften ist ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis einerseits bei den Vorsitzenden, Stellvertretern/-innen und Ressortsprechern/-innen und andererseits bei den Ausschussmitgliedern insgesamt anzustreben.

Bei Wahlen zur Besetzung von Einzelfunktionen (z. B. Vizebürgermeister/-in, Stadträte/-innen, Empfehlung für Klubsprecher/-in), hat der Vorstand die Mitglieder auf die Beachtung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses hinzuweisen.

6.11 In die Beschlusshoheit der Vollversammlung fallen jedenfalls:

- a) die Satzung der Partei
- b) das Budget
- c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Parteiabgabe
- d) Programm der Partei
- e) Grundsätzliche Festlegungen zum Verhalten gegenüber bzw. der Zusammenarbeit mit anderen Parteien oder Organisationen
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Wahl des Vorstands
- h) Wahl des Sprechers / der Sprecherin und des Finanzreferenten / der Finanzreferentin
- i) Wahl von RechnungsprüferInnen und Beschlussfassung über ihren Bericht.
- j) Nominierung von Kandidaten/-innen für Wahlen zum Gemeinderat sowie einer / eines Zustellungsbevollmächtigten und deren / dessen StellvertreterIn
- k) von der ursprünglichen Liste abweichende Nachnominierungen im Falle des Ausscheidens von MandatarInnen aus dem Gemeinderat
- l) Beschluss einer Empfehlung für die Wahl der Klubsprecherin / des Klubsprechers durch den Gemeinderatsklub
- m) Nominierung von Kandidaten/-innen für die Organe der Gemeinde, für die Gemeinderatsausschüsse sowie für andere vom Gemeinderat zu besetzende Gremien; in Einzelfällen kann die Nominierung für bestimmte Funktionen von der Vollversammlung dem Gemeinderatsklub übertragen werden.
- n) Endgültige Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstands
- o) Grundsatzbeschluss über die Schaffung oder Abschaffung bezahlter Dienstposten der Partei und die Höhe des dafür bezahlten Entgelts, wenn die Funktion unbefristet oder länger als drei Monate ausgeübt werden soll. Der Beschluss über das Einrichten solcher Funktionen erfordert auch die Festlegung der Art und Weise von deren Ausschreibung, die Definition der Aufgaben, die Verantwortlichkeit für die Kontrolle der Aufgabenerfüllung und die Weisungsbindung. Falls die vorzeitige Abschaffung eines Dienstpostens in der Zeit zwischen den Vollversammlungen erforderlich ist, kann der Vorstand mehrheitlich eine solche Entscheidung treffen, muss sie jedoch spätestens bei der nächsten Vollversammlung bestätigen lassen.
- p) Genehmigung von Verträgen, die zwischen der Partei und einem Mitglied des Vorstandes abgeschlossen werden, soweit sie mit den Verhaltensregeln der GRÜNEN Mödling konform sind.
- q) Nominierung von VertreterInnen und Delegierten der Partei in verschiedene Gremien der Grünen und der Gemeinde nahestehender Institutionen oder Vereine. Ausgenommen davon sind kurzfristig notwendige Ersatznominierungen, diese werden vom AktivistInnentreffen durchgeführt.
- r) Ausschluss von Mitgliedern
- s) Abwahl von Funktionsträgern/-innen
- t) Beschluss über Verhaltensregeln, die für die Mitglieder verbindlich sind
- u) Auflösung der Partei.

6.12 Der Vorstand sorgt für das Protokoll der Vollversammlung und stellt es den Mitgliedern per Post oder E-Mail oder durch Bekanntmachung auf einer für alle Mitglieder zugänglichen elektronischen Plattform zur Verfügung.

§ 7 AktivistInnentreffen (Grüner Jour fixe)

7.1 Der Vorstand sorgt für die Einberufung der Sitzungen und deren Leitung. Die Termine, der Ort der Treffen und die Tagesordnung werden jeweils zeitgerecht vom Vorstand festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben, üblicherweise finden sie in einem regelmäßigen Rhythmus statt.

7.2 Beim AktivistInnentreffen wird die kurzfristige Politik der Partei festgelegt. In die Zuständigkeit dieses Gremiums fallen auch kurzfristig erforderliche Ersatznominierungen von Vertretern der Partei in Gremien (entspr. § 6.11 lit. q) und die Festlegung und Vorbereitung von öffentlichen Veranstaltungen der Partei.

Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder der Partei. Stimmberechtigt über die oben angeführten Abstimmungspunkte sind alle anwesenden Mitglieder, sofern sie mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages nicht mehr als 3 Monate im Rückstand sind. Falls nicht stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, ist dies vor Abstimmung vom Vorstand bekanntzugeben. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern ohne Stimmrecht entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

7.3 Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass über jede Sitzung vom Vorstand ein Protokoll angefertigt wird, das allen Mitgliedern per E-Mail oder durch Bekanntmachung auf einer für alle Mitglieder zugänglichen elektronischen Plattform zur Verfügung gestellt wird.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Sprecher / die Sprecherin und der Finanzreferent/die Finanzreferentin sind jedenfalls Mitglieder des Vorstandes; diese sind einzeln zu wählen.

Die weitere Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands beschließt der Vorstand; darüber sind die Mitglieder zu informieren.

Im Vorstand sollten die wichtigsten Aktivitätsbereiche der Partei (sowohl Mitglieder der Stadtregierung als auch VertreterInnen der Grünen Basis) repräsentiert sein. Die Vollversammlung legt die Zahl der Vorstandsmitglieder fest.

Die Mitglieder des Vorstands sind der Vollversammlung gegenüber für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstands legen über die Ausführung ihrer Aufgaben der Vollversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor, der den Mitgliedern jeweils spätestens 1 Woche vor einer ordentlichen Vollversammlung per Post oder E-Mail oder durch Bekanntmachung auf einer für alle Mitglieder zugänglichen elektronischen Plattform vorzulegen ist.

8.2 Der Vorstand koordiniert die Tätigkeit der Partei und nimmt deren Geschäfte wahr. Zeichnungsberechtigt für die Partei sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam. (Für die Zeichnungsberechtigung in finanziellen Angelegenheiten gilt § 10.)

8.3 Die Funktionsperiode des Vorstands dauert bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung.

8.4 Die Sitzungen des Vorstands fallen grundsätzlich mit den AktivistInnentreffen zusammen. Vorstandsbeschlüsse sind im Protokoll des AktivistInnentreffens als solche zu bezeichnen.

Zusätzliche Treffen des Vorstands werden bei Bedarf oder wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands dies schriftlich (per Post oder E-Mail) beim Sprecher / bei der Sprecherin verlangen, durch das dafür verantwortliche Vorstandsmitglied, wenn keine solche Zuständigkeit festgelegt ist, durch den Sprecher / die Sprecherin mittels Einladung an alle Vorstandsmitglieder einberufen.

Über solche Vorstandstreffen wird gesondert Protokoll geführt und auch dieses den Mitgliedern entsprechend § 7.3 zur Kenntnis gebracht.

8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, soweit und solange mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

8.6 -Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Ausarbeitung und Fortführung der politischen Strategie der Partei und Vorlage von Vorschlägen bei AktivistInnentreffen und Vollversammlung
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder
- c) das Führen der Mitgliederevidenz
- d) Presseaussendungen
- e) Schriftverkehr im Namen der Partei

- f) Kommunikation innerhalb der Partei, u. a. Aussendungen an die Mitglieder, aber auch Organisation von internen Veranstaltungen, Arbeitskreisen und Fortbildungsangeboten
- g) Verantwortung für Organisation von Veranstaltungen und Kampagnen
- h) die Finanzgebarung der Partei
- i) Einberufung und Vorbereitung der Vollversammlung
- j) Ausschluss einzelner Personen (Nichtmitglieder) von der Vollversammlung
- k) Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen für von der Vollversammlung bewilligte Dienstposten der Partei
- l) Vorlage des Rechnungsabschlusses über das vergangene Kalenderjahr in der ordentlichen Vollversammlung
- m) Vorlage eines Budgets für das kommende Kalenderjahr oder mehrere Kalenderjahre im Voraus in der ordentlichen Vollversammlung, wobei für Jahre, in denen eine Gemeinderatswahl stattfindet, ein provisorisches Budget erstellt wird, das nach der Wahl zu aktualisieren und einer außerordentlichen Vollversammlung vorzulegen ist.
- n) Kontrolle der Einhaltung der „Transparenzregelungen der GRÜNEN Österreich“, die jährliche Ausarbeitung der dort vorgeschriebenen Aufzeichnungen für Spenden, Sponsoring, Inserate sowie die u. U. notwendigen Prüfungen inklusive schriftlicher Dokumentation zur Vermeidung von Interessenskonflikten, wie in den Verhaltensregeln der GRÜNEN Mödling niedergeschrieben.
- o) Jede/r, der/die auf dem Gemeinderats-Wahlvorschlag der GRÜNEN Mödling kandidiert, ist vom Vorstand schriftlich zu verpflichten, persönliche Einnahmen aus Spenden, Sponsoring und Inseraten, die mit der Wahlwerbung in Zusammenhang stehen, zeitgerecht an den Vorstand zu melden, damit dieser die gesetzliche Rechenschaftspflicht und die innerparteilichen Transparenzregelungen erfüllen kann.

8.7 Bei Verstößen eines Mitglieds des Vorstands gegen Beschlüsse der zuständigen Gremien oder gegen die Satzung der Partei hat der Rest des Vorstands das Recht, dieses Mitglied bis zur nächsten Vollversammlung zu suspendieren.

Die Vorstandsmitglieder, die für die Suspendierung gestimmt haben, sind im Protokoll namentlich festzuhalten. In einem Fall von Suspendierung ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, die spätestens einen Kalendermonat nach erfolgter Suspendierung stattzufinden hat. Wird von der Vollversammlung eine Suspendierung durch den Vorstand zurückgewiesen, gilt der Vorstand als abgewählt und ein neuer Vorstand ist auf dieser Vollversammlung zu wählen. Andernfalls ist ein Ersatzmitglied für das suspendierte Mitglied des Vorstands zu wählen.

8.8 In schwerwiegenden Fällen von parteischädigendem Verhalten, das im Sinne des § 4.5 einen Ausschluss rechtfertigen würde, kann der Vorstand bei Gefahr im Verzug das betroffene Mitglied mit sofortiger Wirkung bis zur nächsten Vollversammlung suspendieren.

§ 9 Sprecher / Sprecherin

9.1 Die Funktionsperiode des Sprechers / der Sprecherin dauert bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung

9.2 Der Sprecher / die Sprecherin vertritt die Partei nach außen. Der Sprecher / die Sprecherin kann im Bedarfsfall jedes Mitglied des Vorstands mit seiner Vertretung beauftragen.

9.3 Der Sprecher / die Sprecherin ist bis zur nächsten Vollversammlung dem Vorstand verantwortlich.

§ 10 Der Finanzreferent / die Finanzreferentin

Dem Finanzreferenten / der Finanzreferentin obliegt die Finanzgebarung, er hat dem Vorstand und den RechnungsprüferInnen über die Finanzsituation auf Verlangen Bericht zu erstatten. Er/sie ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied in finanziellen Angelegenheiten zeichnungsberechtigt.

§ 11 Der Gemeinderatsklub

11.1 Sofern nach gesetzlichen Bestimmungen ein Gemeinderatsklub der Partei „DIE GRÜNEN Mödling“ gebildet wird, ist dieser auch Organ der Partei.

11.2 Wenn dem Gemeinderatsklub auch Nicht-Mitglieder der Partei „DIE GRÜNEN Mödling“ angehören,

sind diese im Gemeinderatsklub zusammen mit den Parteimitgliedern stimmberechtigt. Mit den Nicht-Mitgliedern sind entsprechende schriftliche Vereinbarungen hinsichtlich der Anwendung der Verhaltensregeln der GRÜNEN Mödling und der Parteiabgabe abzuschließen.

11.3 Die Mitglieder des Gemeinderatsklubs wählen aus ihrer Mitte einen Klubsprecher / eine Klubsprecherin. Von der Vollversammlung kann für diese Wahl eine Empfehlung beschlossen werden.

11.4 Die Mitglieder des Gemeinderatsklubs sind verpflichtet, Beschlüsse der Vollversammlung und des AktivistInnentreffens bei der Ausübung ihres Mandats zu berücksichtigen.

11.5 Darüber hinaus besteht bei Abstimmungen in den Organen der Gemeinde kein Klubzwang.

11.6 Für die Sitzungen des Gemeinderatsklubs gelten die Bestimmungen des § 8, Absätze 8.4 und 8.5, sinngemäß, wobei dem Klubsprecher die Aufgaben zukommen, die im § 8 für den Sprecher vorgesehen sind.

11.7 Der Gemeinderatsklub informiert die Mitglieder regelmäßig über die Arbeit im Gemeinderat, sofern gesetzliche Bestimmungen, z. B. Verschwiegenheitspflichten, dem nicht entgegenstehen.

11.8 Der Gemeinderatsklub entscheidet auch über die Verwendung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Schulungsgelder.

11.9 Für Personen, die DIE GRÜNEN Mödling in anderen Gremien der Gemeinde vertreten, gelten die Absätze 11.2 und 11.4 bis 11.7. sinngemäß.

§ 12 Die RechnungsprüferInnen

12.1 Die Vollversammlung wählt 2 RechnungsprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

12.2 Diese prüfen die Gebarung der Partei und erstatten hierüber der Vollversammlung Bericht.

§ 13 Satzung und Auflösung

13.1 Über die Satzung und Änderungen der Satzung entscheidet die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit.

13.2 Über die Auflösung der Partei entscheidet die Vollversammlung mit 3/4-Mehrheit.